

Merkblatt Kurzarbeit, Schlechtwetter und Arbeitslosigkeit

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Kurzarbeit und Schlechtwetter

1

Bei Kurzarbeit und Schlechtwetter muss der Arbeitgeber die vollen, auf Grund der normalen Arbeitszeit berechneten gesetzlichen und vertraglichen Versicherungs- und Vorsorge-beiträge bezahlen. Er ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen.

Diese Regelung gilt für:

- die Beiträge an AHV/IV/EO/Arbeitslosenversicherung/oblig. Unfallversicherung
- die Beiträge an Familienausgleichskassen
- die Beiträge an die berufliche Vorsorge
- die Beiträge an allfällige weitere vertraglich vereinbarte Sozialversicherungen (z.B. zusätzliche Unfall- und Krankenversicherungen).

Durch die Entrichtung der unverminderten Beiträge bleibt der Vorsorgeschutz voll erhalten.

Arbeitslosigkeit

2

Arbeitslose Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern erfüllen und deren massgebender Tageslohn¹ den auf den Tag umgerechneten² Koordinationsabzug nach BVG übersteigt, sind für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Personen, welche die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder der bisherigen Vorsorgeeinrichtung – sofern deren reglementarische Bestimmungen dies zulassen – freiwillig weiterführen, können sich von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen befreien lassen.

Die Beiträge³ werden hälftig von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen. Die Arbeitslosenkasse zieht den Beitrag der arbeitslosen Person vom Taggeld ab.

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der durchschnittlich versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das versicherte Ereignis eingetreten ist. Die Art und die Höhe der Leistungen richten sich grundsätzlich nach BVG, wobei die Invalidenrente längstens bis zum Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) ausgerichtet wird.

Für die Zeitspanne zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der Ausrichtung des Taggeldes, höchstens aber für einen Monat, bleibt die arbeitslose Person für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

Die arbeitslose Person hat Anspruch auf die reglementarische Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis. Diese muss zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos sichergestellt werden und kann nicht in die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen eingebracht werden.

Die arbeitslose Person wird über die Einzelheiten von dem für sie zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) informiert.

- 1 Arbeitslosentaggeld, gegebenenfalls zuzüglich
 - Zwischenverdienst und
 - Verdienst aus dem Beschäftigungsprogramm
- 2 jährlicher Koordinationsabzug geteilt durch 260,4 Tage
- 3 zur Zeit betragen die Beiträge 1,1% des versicheten Tageslohnes